

1 Über die Notwendigkeit einer interdisziplinären Herangehensweise an Feminizid

«No era nadie, alguien invisible, casi inexistente» [Sie war niemand, jemand unsichtbares, fast nicht existent]. So formuliert ein Mittäter in Laura Restrepos Roman *Los divinos* die Perspektive eines Täters auf sein Opfer. «A qué tanto escándalo, qué importancia tiene, dónde estuvo el error, si una niña no es nada y menos si es pobre, una niña pobre no es nadie, no existe»¹ [Warum das ganze Geschrei, welche Bedeutung hat es schon, wo war der Fehler, wenn doch ein Mädchen nichts ist, vor allem, wenn es arm ist, ein armes Mädchen ist niemand, existiert nicht].² Die Gestaltung dieser Passage ist auffällig: Auf die asyndetische Aneinanderreihung rhetorischer Fragen folgt die Affirmation einer in der Sicht des Mittäters vorliegenden Nichtexistenz des Opfers als ebenfalls asyndetische Wiederholungsstruktur. Das «arme Mädchen», von dem hier die Rede ist, existiert aus Tätersicht nur im Rahmen seiner eigenen Negation. Das Dasein des Mädchens gründet in dieser Logik auf Nichtigkeit und Wertlosigkeit, Auffassungen, die durch die formale Komposition der Aussage akzentuiert werden und die die Tat zu rechtfertigen suchen. Diese abfällige Charakterisierung des Opfers wird mithilfe literarischer Verfahren ausgedrückt, die auf seine doppelte Marginalisierung verweisen: Ein armes Mädchen zu sein ist hier gleichbedeutend mit Unsichtbarkeit; Sichtbarkeit schafft die Erzählstimme nur dadurch, dass sie mittels ständiger Repetitionen über jene Unsichtbarkeit spricht.

Dieser Ausschnitt aus Laura Restrepos Roman *Los divinos* verdichtet sowohl auf der inhaltlichen als auch auf der formalen Ebene die Art und Weise, wie die drei Romane, die in dieser Studie untersucht werden, patriarchale und hegemoniale Annahmen über vulnerable Weiblichkeit zum Ausdruck bringen. Es sind eben diese Annahmen, die in ihrer extremsten Ausprägung für Frauen tödlich sind und die eine juristische Beschäftigung mit ihnen notwendig machen.

«La muerte violenta de las mujeres tiene sus raíces en culturas y tradiciones que sostienen un sistema patriarcal que las subordina al mandato masculino y se

1 Laura Restrepo: *Los divinos*. Barcelona: Alfaguara 2018, S. 174. Im Folgenden werden Zitate aus dem Roman durch das Kürzel «LD» gekennzeichnet.

2 Sofern nicht anders gekennzeichnet, wurden alle Übersetzungen vom Spanischen ins Deutsche von der Verfasserin vorgenommen.

basa en relaciones históricamente desiguales de poder»³ [Der gewaltsame Tod von Frauen ist in Kulturen und Traditionen verwurzelt, die ein patriarchales System aufrechterhalten, das Frauen der männlichen Herrschaft unterordnet und auf historisch ungleichen Machtverhältnissen beruht], heißt es im ersten Satz eines inter-amerikanischen Modellgesetzes, das 2019 durch den Sachverständigenausschuss des Follow-up-Mechanismus des Übereinkommens von Belém do Pará, der *Convención Interamericana para Prevenir, Sancionar y Erradicar la Violencia contra la Mujer* [Interamerikanische Konvention über die Prävention, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen], ausgearbeitet wurde. Das Modellgesetz ist als Reaktion auf gesellschaftliche, völkerrechtliche und strafrechtliche Entwicklungen zu verstehen: In den ersten zwei Jahrzehnten des 21. Jahrhunderts setzte sich in ganz Lateinamerika ein Begriff für ein Phänomen durch, das mindestens bis in die Zeiten der Hexenverfolgung in Europa zurückreicht: Femizid oder Feminizid – die Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist – ist sowohl im geisteswissenschaftlichen als auch im juristischen Kontext insbesondere in Lateinamerika zu einem unverzichtbaren Schlüsselbegriff avanciert, um geschlechtsspezifische Gewalt benennen, aufzeigen und juristisch handhabbar machen zu können.

In den letzten zehn Jahren hat der Begriff Eingang in die Menschenrechtsdiskussion und in Urteile des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte gefunden und wurde in die Strafgesetzbücher der meisten lateinamerikanischen Staaten aufgenommen. Doch nach wie vor ist die Implementierung des Terminus und die praktische Anwendung im juristischen Bereich mit großen Herausforderungen verbunden, da die meisten Konzepte, aus denen sich die Definitionsmerkmale des Feminizids zusammensetzen, aus den Sozialwissenschaften stammen. Ihre Übertragung auf traditionelle Strukturen des Rechts, insbesondere des Strafrechts, kann zu Ungenauigkeiten führen, da sie zuweilen juristischen Prinzipien wie Eindeutigkeit, Klarheit und Präzision zuwiderlaufen.⁴ Die rechtlichen Anpassungen waren daher weitgehend nicht in der Lage, die systemischen und intersektionalen Bedingungen geschlechtsspezifischer Gewalt anzuerkennen oder aufzuzeigen, da sie sich dem entziehen, was greifbar ist und durch Strafnormen in Worte gefasst werden kann.⁵

3 MESECVI: *Ley modelo interamericana para prevenir, sancionar y erradicar la muerte violenta de mujeres (Femicidio/Feminicidio)*. Washington, D.C.: OAS 2019, S. 7.

4 Vgl. Patsilí Toledo Vásquez: *Femicidio/Feminicidio*. Buenos Aires: Ediciones Didot 2014, S. 29–30. Vgl. Alicia Deus/Diana Gonzalez: *Analysis of Femicide/Feminicide Legislation in Latin America and the Caribbean and a Proposal for a Model Law*. Ciudad de Panamá: ONU Mujeres/MESECVI 2018, S. 13.

5 Ausführlich hierzu María Camila Correa Flórez/Elena von Ohlen: *Femicide*. In: Klaus Hoffmann-Holland/Susanne Zepp (Hg.): *Key Legal Concepts in Law and Literature*. Berlin: De Gruyter 2024 [im Druck].

Es sind eben diese Begrenzungen des rechtlichen Rahmens, die in den hier untersuchten literarischen Texten sichtbar gemacht werden. Dabei eint diese Romane, dass sie eine Reproduktion und Ästhetisierung geschlechtsspezifischer Gewalt vermeiden und sich im Gegenteil bemühen, deren systemische Dimension sichtbar zu machen. Und so ist es ein zentrales Anliegen dieser Studie aufzuzeigen, mit welchen erzählerischen Verfahren drei Romane der zeitgenössischen lateinamerikanischen Literatur die Lücken in den bestehenden Gesetzen und Gerichtsentscheidungen sowie die weit verbreitete Strafflosigkeit in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt zum Gegenstand machen. Dass ihre Verfahren dabei durchaus paradigmatischen Charakter haben, wird im Rahmen der Analysen herausgearbeitet.⁶ Es handelt sich im Einzelnen um die folgenden Texte: Den Roman *Racimo* von Diego Zúñiga (2015), den Roman *Los divinos* von Laura Restrepo (2018) und schließlich den Roman *Temporada de huracanes* von Fernanda Melchor (2017). Die narratologische Analyse wird eingebettet in Überlegungen zu Urteilen und Bestimmungen aus dem Völkerrecht, nationalen Strafrechtsnormen aus Chile, Kolumbien und Mexiko, sowie Gerichtsurteilen der faktischen Fälle, auf die sich die Romane teils fikionalisiert beziehen.

Der englische Begriff *femicide* wurde 1976 im Zusammenhang mit dem ersten *International Tribunal on Crimes against Women* in Brüssel von der amerikanischen Soziologin Diana Russel geprägt, die, gemeinsam mit Jill Radford, schließlich im Jahr 1992 in *The Politics of Women Killing*⁷ erstmals eine Definition des Begriffs vorlegte.⁸ Die Bezeichnung entstand so aus den Bestrebungen der feministischen Bewegungen heraus, für – potentiell tödliche – Gewalterfahrungen von Frauen auf der ganzen Welt durch deren dezidierte Benennung gesamtgesellschaftliche Sichtbarkeit zu schaffen. Die Konzeptualisierung des Phänomens hatte demnach ein politisches Ziel: den zugrunde liegenden Sexismus dieser Verbrechen aufzuzeigen, der durch den englischen Begriff *homicide* (im Spanischen *homicidio*) nicht abgedeckt wird. *Femicide* bezeichnet somit keineswegs jeden Mord

6 Eine ähnliche These verfolge ich gemeinsam mit María Camila Correa Flórez in María Camila Correa Flórez/Elena von Ohlen: *Femicide* [im Druck]. Der Artikel nimmt jedoch Bezug auf andere literarische Primärtexte: Zum einen bezieht er sich auf den wohl bekanntesten Roman über Feminizide, Roberto Bolaños *2666*, zum anderen auf das Gedicht *Las cuerpas* der mexikanischen Lyrikerin Tania Jaramillo.

7 Jill Radford/Diana Russel: *The Politics of Woman Killing* New York: Twayne Publishers 1992.

8 Die Ausführungen zur Begriffs- und Konzeptgeschichte des Feminizids in diesem Abschnitt sind in Teilen an jene angelehnt, die ich mit Camila Correa Flórez in María Camila Correa Flórez/Elena von Ohlen: *Femicide* [im Druck] formuliert habe. Vgl. auch María Camila Correa Flórez: Comentario IV. Feminicidio. In: Ricardo Posada Maya/Fernando Velásquez Velásquez u. a. (Hg.): *Estudios Críticos de Jurisprudencia de la Corte Suprema de Justicia*, Nr. 7. Bogotá: Universidad de los Andes 2019, S. 143–174.

an einer Frau, sondern nur diejenigen, denen geschlechtsspezifische Motive zugrunde liegen.

Durch den Aufschwung der transnationalen feministischen Bewegung ab den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts und den damit einhergehenden Errungenschaften in Bezug auf die Verankerung von Frauenrechten in der Gesetzgebung⁹ gelangte das Konzept nach Lateinamerika. Konkret waren es zwei Faktoren, die eine breite Verwendung des Begriffs in der Region auslösten: die nicht enden wollenden Morde an Frauen in Ciudad Juárez, Mexiko, und diejenigen in Guatemala und El Salvador in Zusammenhang mit den dortigen bewaffneten Konflikten. Die mexikanische Anthropologin Marcela Lagarde¹⁰ verwendete schließlich den Begriff *feminicidio*, um die massenhaften Morde an Frauen in Ciudad Juárez um die Jahrtausendwende zu benennen. Lagarde zufolge ist Femizid, *femicidio*, schlicht als homologer Begriff zu *homicidio* zu verstehen, der jeden Mord an einer Frau bezeichnen kann. *Femicidio* sei somit unzureichend, da der Begriff keine Aussage über geschlechtsspezifische Motive träge. Aus diesem Grund führt sie das Konzept des *feminicidio* ein, das zudem den Kontext der Straflosigkeit berücksichtigt, in dem sich der gewaltsame Tod von Frauen in Ciudad Juárez ereignet hat:

Transité de femicidio a feminicidio porque en castellano «femicidio» es una voz análoga a homicidio y solo significa asesinato de mujeres. Nuestras autoras definen al feminicidio como crimen de odio contra las mujeres, como el conjunto de formas de violencia que, en ocasiones, concluyen en asesinatos e incluso en suicidios de mujeres.

Identifico algo más para que crímenes de este tipo se extiendan en el tiempo: es la inexistencia del Estado de derecho, bajo la cual se reproducen la violencia sin límite y los asesinatos sin castigo, la impunidad. Por eso, para diferenciar los términos, preferí la voz feminicidio para denominar así el conjunto de delitos de lesa humanidad que contienen los crímenes, los secuestros y las desapariciones de niñas y mujeres en un cuadro de colapso institucional. Se trata de una fractura del Estado de derecho que favorece la impunidad. Por eso, el feminicidio es un crimen de Estado. Es preciso aclarar que lo hay en condiciones de guerra y de paz.¹¹

9 Patsilí Toledo Vásquez: *Femicidio/Feminicidio*, S. 106.

10 Lagarde ist in den letzten Jahren ins Visier feministischer Kritik gelangt, da sie sich mehrfach transfeindlich geäußert hat und von einem «borrado de las mujeres», einer Auslöschung der Frauen, durch die queere Bewegung gesprochen hat, siehe bspw. Nuria Coronado Sopeña: Entrevista a Marcela Lagarde: «Tenemos que decir no al borrado de mujeres diciendo sí a su existencia legal y protegida». In: *Público* (20. Juli 2020), <https://www.publico.es/sociedad/entrevista-marcela-lagarde-lagarde-decir-no-borrado-mujeres-diciendo-existencia-legal-protegida.html> (letzter Zugriff 30.11.2023). So ausdrücklich ich mich von Lagardes transphoben Äußerungen distanzieren, kommt eine Studie über Feminizide nicht ohne die Beschäftigung mit ihren einschlägigen Schriften aus.

11 Marcela Lagarde: El feminicidio como delito contra la humanidad. In: Comisión Especial para Conocer y Dar Seguimiento a las Investigaciones Relacionadas con los Feminicidios en la Repú-

[Ich bin von Femizid zu Feminizid übergegangen, weil «femicidio» im Spanischen ein Wort ist, das analog zu «homicidio» ist und nur den Mord an Frauen bezeichnet. Unsere Autorinnen definieren Femizid als ein Hassverbrechen gegen Frauen, als eine Reihe von Formen der Gewalt, die manchmal zum Mord und sogar zum Suizid von Frauen führen.

Ich erkenne noch etwas anderes, das es Verbrechen dieser Art ermöglicht, sich im Laufe der Zeit auszubreiten: Es ist die Nichtexistenz des Rechtsstaates, in dem Gewalt ohne Grenzen ausgeübt wird und Morde straffrei bleiben. Aus diesem Grund habe ich den Begriff Feminizid bevorzugt, um die Gesamtheit der Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bezeichnen, die Morde, Entführungen und das Verschwinden von Mädchen und Frauen in einem Kontext des Zusammenbruchs von Institutionen umfassen. Es handelt sich um eine Fraktur der Rechtsstaatlichkeit, die Straffreiheit begünstigt. Feminizid ist daher ein staatliches Verbrechen. Dabei sollte klargestellt werden, dass dies sowohl unter Kriegs- als auch unter Friedensbedingungen geschieht.]

In ähnlicher Weise definieren Ana Carcedo und Monserrat Sagot *femicidio* als die extremste Ausprägung eines Kontinuums von Gewalt gegen Frauen. Sie unterscheiden diese Kategorie vom Begriff des *feminicidio*, denn für sie existiert ein solcher erst dann, wenn eine staatliche Verantwortung vorliegt.¹² Ursprünglich implizierte *feminicidio* also insbesondere die institutionelle Beteiligung am Verbrechen und Nachlässigkeit in den Ermittlungen und der Strafverfolgung. Die Debatte über *femicidio* und *feminicidio* ist jedoch mittlerweile weitestgehend überwunden, so dass beide Begriffe häufig austauschbar und synonym verwendet werden.¹³

Länder wie Mexiko, Kolumbien, Bolivien, Brasilien, El Salvador, Paraguay, Peru und die Dominikanische Republik haben den Begriff *feminicidio* und nicht *femicidio* in ihre Strafgesetzbücher integriert, was gewiss nicht mit einer Anerkennung der institutionellen Dimension geschlechtsspezifischer Gewalt und dem Einräumen der Dysfunktionalität des eigenen Rechtsstaates in Bezug auf diese Gewalt einhergeht. So können wir davon ausgehen, dass die Entscheidung für den einen oder anderen Begriff seitens der Gesetzgeber hier andere Gründe hatte.¹⁴

blica Mexicana y a la Procuración de Justicia Vinculada (Hg.): *Feminicidio, justicia y derecho*. Ciudad de México: H. Congreso de la Unión, Cámara de Diputados, LIX Legislatura 2005, S. 151–164. Hier S. 155.

¹² Ana Carcedo/Monserrat Sagot: *El feminicidio en Costa Rica*. San José de Costa Rica: Instituto Nacional de Mujeres 2000, S. 13.

¹³ Vgl. Isabel Agatón: *Si Adelita se fuera con otro. Del feminicidio y otros asuntos*. Bogotá: Temis 2017, S. 135.

¹⁴ Der mexikanische Linguist Carlos Montemayor hat beispielsweise auch linguistische Argumente für *feminicidio* vorgebracht und dies mit der lateinischen Herkunft der im Genitiv gesetzten Wörter *hominis* und *feminae* begründet, vgl. Graciela Atencio: Lo que no se nombra no existe. In: Dies. (Hg.): *Feminicidio. El asesinato de mujeres por ser mujeres*. Madrid: Catarata 2015, S. 17–35. Hier S. 21–22. Eine Sucheingabe im digitalen Wörterbuch der Real Academia Española zum Begriff *femicidio* mündet in diesem Sinne in einer Weiterleitung zum Eintrag *feminicidio*. Real Academia

In den einzelnen Abschnitten der vorliegenden Studie verwende ich den Begriff, der im jeweiligen Bezugsland höhere Verbreitung findet und dort juristisch verankert ist. Immer dann, wenn er eine allgemeinere Verwendung findet, bevorzuge ich *feminicidio*/Feminizid, um der systemischen Dimension verstärkt Ausdruck zu verleihen. *Feminicidio* unterstreicht die Involviertheit staatlicher Organe, doch Lagardes Akzentuierung der fehlenden Rechtsstaatlichkeit darf nicht als definierendes Merkmal verstanden werden – Feminizide werden auch in Staaten verübt, in denen Straffreiheit kein solch zentrales Problem darstellt –, sondern als ein bedingender Faktor, der Feminizide in einem bestimmten Kontext möglich macht.

Relevanter als die Entscheidung für einen der beiden Begriffe erscheint jedoch, dass alle Autorinnen im Rahmen ihrer Konzeptualisierung darin übereinstimmen, dass die Motive, die zu dieser Art von Verbrechen gegen Frauen führen, Produkt patriarchaler Gewalt sind. Um diese Motive genauer bestimmen zu können, unterscheiden einige Autorinnen nach Arten des Feminizids. So entwickelte Julia Monárrez die Kategorie des *feminicidio sexual sistémico* [systemischen sexuellen Feminizids], also der Ermordung von Mädchen und Frauen in Verbindung mit sexualisierter Gewalt.¹⁵ Rita Segato unterscheidet zwischen *feminicidios íntimos* [intimen Feminiziden] und solchen, die sie als *femigenocidios* [Femigenozide] bezeichnet, und die sie als gewaltsame Tötungen von Frauen allgemeiner, unpersönlicher, massiver und systematischer Natur definiert.¹⁶ Ana Carcedo plädiert dafür, nicht von verschiedenen Arten des Feminizids zu sprechen, sondern sich auf die jeweils relevanten Kontexte oder Szenarien zu beziehen. Um der Vielfalt dieser Zusammenhänge Rechnung tragen zu können, sei ihr zufolge eine Analyse

Española/Asociación de Academias de la Lengua Española: Femicidio, <https://dle.rae.es/femicidio> (letzter Zugriff 30.11.2023).

¹⁵ Julia Monárrez: Elementos de análisis del feminicidio sexual sistémico en Ciudad Juárez para su viabilidad jurídica. In: Comisión Especial para Conocer y Dar Seguimiento a las Investigaciones Relacionadas con los Feminicidios en la República Mexicana y a la Procuración de Justicia Vinculada (Hg.): *Feminicidio, justicia y derecho*. Ciudad de México: H. Congreso de la Unión, Cámara de Diputados, LIX Legislatura 2005, S. 197–210. Hier S. 202. Ich bevorzuge die Bezeichnung «sexualisierte Gewalt», da die verbreitetere Bezeichnung «sexuelle Gewalt» eine Komponente impliziert, die eine Form der Zustimmung voraussetzen würde, da Sex immer einvernehmlich ist – andernfalls handelt es sich um Vergewaltigung. Sexualisierte Gewalt gilt als einer der stärksten Indikatoren für Feminizid, was sich auch in den meisten der bestehenden Gesetze widerspiegelt. Als Praxis patriarchaler Dominanz unterstreicht sexualisierte Gewalt die systemischen Aspekte des Feminizids.

¹⁶ Rita Segato: Femigenocidio y feminicidio: una propuesta de tipificación. In: *Revista Herramienta*, Nr. 49 (2012), o.S.

notwendig, die immer konkret in spezifischen Gesellschaften und historischen Momenten durchgeführt werden müsse.¹⁷

Die Definition des Expert*innenausschusses des Follow-up-Mechanismus der Konvention von Belém do Pará bündelt auf prägnante Art und Weise die unterschiedlichen Klassifizierungen des Feminizids:

[...] consideramos que los femicidios son la muerte violenta de mujeres por razones de género, ya sea que tenga lugar dentro de la familia, unidad doméstica o en cualquier otra relación interpersonal; en la comunidad, por parte de cualquier persona, o que sea perpetrada o tolerada por el Estado y sus agentes, por acción u omisión.¹⁸

[...] unter Femizid verstehen wir die gewaltsame Tötung von Frauen aus geschlechtsspezifischen Gründen, unabhängig davon, ob sie innerhalb der Familie, der häuslichen Einheit oder einer anderen zwischenmenschlichen Beziehung, in der Gemeinschaft oder durch eine beliebige Person stattfindet oder vom Staat und seinen Akteuren durch Handeln oder Unterlassen begangen oder toleriert wird.]

Das eingangs erwähnte, durch denselben Ausschuss entworfene interamerikanische Modellgesetz von 2019 geht seinerseits ausführlich darauf ein, welche Umstände auf feminizidale Gewalt im Kontext von Morden an Frauen hindeuten:

ARTÍCULO 5. FEMICIDIO/FEMINICIDIO

Cualquier hombre que mate o participe en la muerte de una mujer por el hecho de ser mujer en cualquiera de las siguientes circunstancias o con alguno de los objetivos o motivos que se mencionan a continuación, será penalmente responsable por el delito de femicidio/feminicidio si:

- a. Tiene o ha tenido con la mujer una relación de pareja, con o sin convivencia, o ha intentado establecer o reestablecer una relación interpersonal con ella;
- b. El hecho ocurre dentro de las relaciones de familia inmediata o extendida, sea o no que el agresor comparta o haya compartido el mismo domicilio;
- c. Ha ejercido previamente uno o más actos de violencia incluyendo cualquier forma de violencia sexual, aunque no hubieran sido denunciados con anterioridad, sea en el espacio público o privado;
- d. Se alegan razones de honor, reputación familiar o creencias religiosas, como justificación por una transgresión sexual real o supuesta de la víctima o para encubrir la violencia sexual contra la misma;
- e. Es parte de la actividad de un grupo delictivo organizado o en el marco de un rito o ceremonia grupal;
- f. [El crimen] es ejecutado como forma de impedir u obstaculizar los derechos políticos de la víctima o de otras mujeres;
- g. Es porque la mujer está embarazada;

¹⁷ Ana Carcedo: *No olvidamos ni aceptamos. Femicidio en Centro América 2000–2006*. San José de Costa Rica: Asociación Centro Feminista de Información y Acción 2010, S. 6.

¹⁸ MESECVI. *Declaración sobre el femicidio*. Washington, D.C.: OAS 2008, S. 6.

- h. Está la mujer en prostitución, explotación sexual, es víctima de trata o ejerce alguna ocupación o profesión estigmatizada;
- i. Está la mujer en situaciones de conflicto o de guerra, a quien se considere enemiga/o, como venganza, represalia o para usar a la víctima como botín de guerra, igual que como presa y arma de guerra;
- j. La mujer víctima se halla en la línea de fuego de un hombre cuando trataba de matar a otra mujer;
- k. Es en cualquier otro tipo de situaciones en la que se den las circunstancias de subordinación por las relaciones desiguales de poder entre el agresor y la víctima, o cualquier forma de discriminación contra la mujer sea o no que exista o haya existido una relación interpersonal.¹⁹

ARTIKEL 5. FEMIZID/FEMINIZID

[Jeder Mann, der eine Frau tötet, weil sie eine Frau ist, oder sich an der Tötung beteiligt, ist strafrechtlich für das Verbrechen des Femizids/Feminizids verantwortlich, wenn einer der folgenden Umstände oder Motive zutrifft:

- a. wenn er eine Beziehung mit der Frau hat oder hatte, mit oder ohne einem gemeinsamen Wohnsitz, oder versucht hat, eine zwischenmenschliche Beziehung mit ihr aufzubauen oder wieder aufzubauen;
- b. wenn die Tat im unmittelbaren oder erweiterten Familienkreis stattfindet, unabhängig davon, ob der Täter denselben Wohnsitz hat oder hatte;
- c. wenn der Täter zuvor eine oder mehrere Gewalttaten verübt hat, einschließlich jeglicher Form von sexualisierter Gewalt, auch wenn diese zuvor nicht angezeigt wurden, sei es im öffentlichen oder privaten Bereich;
- d. wenn Gründe der Ehre, des Ansehens der Familie oder religiöse Überzeugungen als Rechtfertigung für eine tatsächliche oder angebliche sexuelle Übertretung des Opfers oder zur Vertuschung sexualisierter Gewalt gegen das Opfer angeführt werden;
- e. wenn [der Mord] Bestandteil der Aktivitäten einer organisierten kriminellen Gruppe oder Teil eines Gruppenrituals oder einer Zeremonie ist;
- f. wenn [der Mord] begangen wird, um die politischen Rechte des Opfers oder anderer Frauen zu behindern;
- g. wenn [der Mord] verübt wird, weil die Frau schwanger ist;
- h. wenn die Frau der Prostitution nachgeht, sie sexuell ausgebeutet wird, Opfer von Menschenhandel ist oder einen stigmatisierten Beruf ausübt;
- i. wenn die Frau sich in einer Konflikt- oder Kriegssituation befindet und dem Feind angehörend betrachtet wird und [der Mord] als Vergeltungsmaßnahme verübt wird oder um das Opfer als Kriegsbeute, Gefangene oder Kriegswaffe zu benutzen;
- j. wenn die Frau sich in der Schusslinie eines Mannes befindet, als dieser versuchte, eine andere Frau zu töten
- k. Wenn jede andere Art von Situation vorliegt, in der aufgrund ungleicher Machtverhältnisse zwischen dem Angreifer und dem Opfer Umstände der Unterordnung bestehen, oder wenn es sich um jede Form der Diskriminierung von Frauen handelt, unabhängig davon, ob eine zwischenmenschliche Beziehung besteht oder bestanden hat.]

19 MESECVI: *Ley modelo interamericana*, S. 28–29.

Auch wenn das Modellgesetz in seiner finalen Form aktueller ist als zwei der drei Feminizidgesetze, auf die in den folgenden Kapiteln eingegangen wird, ist dieses doch als Ergebnis der multidisziplinären Reflexionen der letzten Jahrzehnte zu verstehen und kann somit vielseitig für die Analysen der Studie herangezogen werden. So sind Absätze a. bis c. in den drei Feminizidgesetzen verankert, welche für die vorliegende Studie von Interesse sind. Viele der im Modellgesetz aufgeführten Merkmale gehen jedoch wesentlich über das hinaus, was nationalstrafrechtlich verankert ist. Dies gilt im besonderen Maße für das mexikanische Gesetz. Eines der neueren Feminizidgesetze, das chilenische, das in seiner aktuellen Form erst seit 2020 gültig ist, hat hingegen den Absatz h. inkorporiert: Morde an Sexarbeiterinnen gelten somit in Chile automatisch als Feminizide. Absatz k. des Modellgesetzes ist als zentral anzusehen: Er lässt dank der Offenheit seiner Formulierung viel juristischen Spielraum für eine Verurteilung auf Grundlage des Feminizids, denn ungleiche Machtverhältnisse können alleine schon anhand der Belém do Pará Konvention fast immer angeführt werden, wenn ein Mann eine Frau ermordet – dort sind historisch gewachsene ungleiche Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern als Fakt festgehalten und als Grund für geschlechtsspezifische Gewalt angeführt.²⁰

Das Urteil, das den größten Einfluss auf die rechtliche Entwicklung des Konzepts in Lateinamerika hatte und die Inhalte des Modellgesetzes maßgeblich geprägt hat, ist unter dem Titel *Campo Algodonero* [Baumwollfeld] bekannt geworden. Der Name bezieht sich auf ein Urteil vom 16. November 2009, in dem der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte den mexikanischen Staat wegen mangelnder Sorgfalt bei den Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verschwinden und dem Tod drei junger Frauen auf einem Baumwollfeld in Ciudad Juárez im Jahr 2002 für schuldig befand.²¹ Obwohl die Verwandten Anzeige wegen des Verschwindens ihrer Angehörigen erstattet hatten, führte der mexikanische Staat keinerlei Ermittlungen durch,

²⁰ In der Präambel der Konvention heißt es: «Los estados partes de la presente convención [...] [están] PREOCUPADOS porque la violencia contra la mujer es una ofensa a la dignidad humana y una manifestación de las relaciones de poder históricamente desiguales entre mujeres y hombres [...]» [Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens [...] [sind] IN DER BESORGNIS, dass Gewalt gegen Frauen einen Angriff auf die Menschenwürde darstellt und Ausdruck der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist [...]]. Organización de los Estados Americanos (OAS): *Convención Interamericana para Prevenir, Sancionar y Erradicar la Violencia contra la Mujer (Convención de Belém do Pará)* 1994, Präambel. Bemerkenswert am Modellgesetz ist auch der Absatz i., da er in Übereinstimmung mit Rita Segato Frauenkörper als Kriegswaffen versteht. Rita Segato: *La guerra contra las mujeres*. Madrid: Traficantes de Sueños 2016.

²¹ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR): *Caso González y otras («Campo Algodonero») vs. México*, Urteil vom 16. November 2009.

um den Sachverhalt aufzuklären und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Insbesondere in Anbetracht des Kontextes der Stadt, in der seit den 1990er Jahren ein drastischer Anstieg von Morden an Frauen verzeichnet wurde, ist die Nachlässigkeit der Ermittlungen nach Ansicht des Gerichtshofs Ausdruck von Diskriminierung durch Gleichgültigkeit.

Der Fall war bereits von der Interamerikanischen Menschenrechtskommission im Rahmen einer im März 2002 eingereichten Petition angehört worden, in der die Opfer die Verletzung von Menschenrechten aus der Amerikanischen Menschenrechtskonvention geltend machten. Die Kommission hatte den gewaltsamen Tod der drei Frauen nicht als Feminizid eingestuft, stellte jedoch fest, dass die auffälligsten Merkmale der Fälle die mangelnde Aufklärung und Unregelmäßigkeiten bei den Ermittlungen waren, die insgesamt einen Eindruck weitgehender Straflosigkeit hervorriefen. Das Gericht selbst bezeichnete die Morde als geschlechtsspezifische Tötungen von Frauen, «auch bekannt als *feminicidio*.»²² Zur Kontextualisierung dieses Begriffs verwies das Gericht auf die Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt in der Konvention von Belém do Pará.²³ Der Gerichtshof wies darauf hin, dass jene Morde verübt werden konnten, weil die Opfer Frauen waren, dass sie innerhalb einer «Kultur der Diskriminierung» geschahen und dass ein Zusammenhang zwischen den vorherrschenden, gesellschaftlich akzeptierten geschlechtsspezifischen Stereotypen über Frauen, die sich implizit oder explizit in Politik und gesellschaftlicher Praxis widerspiegelten, und der Rechtfertigung und Sprache der Kriminalpolizei bestand.²⁴

Das *Campo Algodonero*-Urteil führt in seiner Analyse Straflosigkeit als zentrales Element der juristischen Konzeptualisierung von Feminizid ein und folgt damit Autorinnen wie Marcela Lagarde. Zudem spiegelt sich diese Auffassung bereits in der Definition von Gewalt gegen Frauen in der Konvention von Belém do Pará wider, die in ihrem zweiten Artikel die staatliche Verantwortung akzentuiert.²⁵ Die staatliche Toleranz kann sich in der Rechtfertigung von Verbrechen durch die Be-

22 IAGMR: *Caso González y otras («Campo Algodonero») vs. México*, S. 42.

23 Im ersten Artikel der Konvention heißt es: «Para los efectos de esta Convención debe entenderse por violencia contra la mujer cualquier acción o conducta, basada en su género, que cause muerte, daño o sufrimiento físico, sexual o psicológico a la mujer, tanto en el ámbito público como en el privado» [Im Sinne dieses Übereinkommens wird unter Gewalt gegen Frauen jede Handlung oder Verhaltensweise verstanden, die aufgrund des Geschlechts verübt wird und die zum Tod oder zu körperlichen, sexuellen oder seelischen Schäden oder Leiden von Frauen führt, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich]. OAS: *Convención Interamericana para Prevenir, Sancionar y Erradicar la Violencia contra la Mujer*, Kapitel I, Artikel 1.

24 IAGMR: *Caso González y otras («Campo Algodonero») vs. México*, S. 48.

25 OAS: *Convención Interamericana para Prevenir, Sancionar y Erradicar la Violencia contra la Mujer*, Kapitel I, Artikel 2, Absatz c.

hörden äußern, wie es in Mexiko geschehen ist und wie der Gerichtshof im *Campo Algodonero*-Urteil festgestellt hat. Sie zeigt sich auch darin, dass Ermittlungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt oder übereilt eingestellt werden. Der Interamerikanische Gerichtshof ließ bei seiner Analyse jedoch Fragen der Vulnerabilität außer Acht, wie etwa die Tatsache, dass die große Mehrheit der in Juárez ermordeten Frauen ökonomisch marginalisierte Arbeiterinnen waren, von denen viele noch minderjährig und zudem indigener Herkunft waren. Die Feminizide von Juárez sind nur in ihrer komplexen soziographischen Konstellation zu verstehen. Die Nähe zur US-Grenze, der weit verbreitete Drogen- und Menschenhandel sowie die zahlreichen *Maquiladoras*, Montagefabriken, die in zollfreien Produktionszonen angesiedelt sind und Produkte verschiedener internationaler Unternehmen für den Export montieren, bilden den Nährboden für Umstände, die der Journalist Sergio González Rodríguez treffend als *Femicide Machine* bezeichnet hat.²⁶

Im Jahr 2019 hat der Sachverständigenausschuss des Follow-up-Mechanismus des Übereinkommens von Belém do Pará schließlich das eingangs erwähnte Modellgesetz für die gesamte Region entworfen, in dem empfohlen wird, den Straftatbestand des Feminizids in die verschiedenen Strafgesetzbücher aufzunehmen – die meisten lateinamerikanischen Staaten hatten dies zu dem Zeitpunkt bereits umgesetzt, einige aber nur sehr rudimentär. Aus dem Modell geht klar hervor, dass eine Reihe von Umständen dazu dienen können, das Vorliegen des sogenannten «subjektiven Elements», der Tötung aus Gründen des Geschlechts, juristisch nachweisen zu können. Auf die Schwierigkeiten, das subjektive Element zu dokumentieren, soll im Verlauf dieser Studie in besonderem Maße auch im Rahmen der Analyse der literarischen Texte eingegangen werden.

Der Zugriff der vorliegenden Studie situiert sich im interdisziplinären Feld von Recht und Literatur, das untersucht, wie Rechtssysteme mit dem Aufkommen eines Menschenrechtsdiskurses umgehen, der durch Literatur formuliert und modifiziert wird. Literatur wird dabei als aktive Sprachgestaltung – als die Entautomatisierung von Sprache nach Viktor Šklovskij –²⁷ verstanden. Die historische Entwicklung des Menschenrechtsdiskurses ist vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts immer wieder durch literarische Interventionen geprägt worden, die sich, oftmals aus dem sogenannten Globalen Süden heraus, mit der Frage beschäftigen, für wen und in welchem Umfang die 1948 proklamierten Menschenrechte tatsächlich galten. Besonders die im lateinamerikanischen Kontext verbreitete sogenannte *Testimonio*-Literatur hat für Kontroversen um die Verhandlung

²⁶ Sergio González Rodríguez: *The Femicide Machine*. Übers. von Michael Parker-Stainbeck. Boston, Massachusetts: MIT Press 2012.

²⁷ Viktor Šklovskij: Kunst als Verfahren. In: Jurji Striedter (Hg.): *Russischer Formalismus: Texte zur allgemeinen Literaturtheorie und zur Theorie der Prosa*. München: Fink 1994, S. 3–35.

von Menschenrechten in der Literatur gesorgt.²⁸ In diesem Zuge entwickelten sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts Strömungen der Rechts- und Geisteswissenschaften, in denen die Verbindung zwischen literarischen Texten und Menschenrechten genauer betrachtet wird.²⁹ In der Forschung wird untersucht, inwieweit literarische Texte den Menschenrechtsdiskurs aufbrechen und erneuern können und welche quasi-richterliche Rolle die Literatur einnehmen kann, wenn ein Rechtsstaat bröckelt und Räume begrenzter Staatlichkeit auftreten, während gleichzeitig Menschenrechtsthemen die Gegenwartsliteratur mehr denn je antreiben und ständig erneuern.³⁰

Die lateinamerikanischen Vertreter*innen dieser Interdisziplin sind dafür bekannt, einem machtkritischen und postkolonialen Verständnis der Entwicklung des Menschenrechtsbegriffs zu folgen und haben daher Theorien entwickelt, die Menschenrechte zwar als Instrumente zur Verteidigung der Menschenwürde anerkennen, gleichzeitig aber davon ausgehen, dass der westlich geprägte Menschenrechtsdiskurs eng mit eurozentrischen und imperialistischen Bestrebungen verbunden ist – zu nennen seien hier insbesondere Walter Mignolo, María Lugones³¹ oder Fernando Rosenberg. In *After Human Rights* (2016) hat Rosenberg künstlerische Positionen aus Lateinamerika untersucht, die sich mit der Möglichkeit von Gerechtigkeit nach der Entstehung, dem Aufstieg und dem Abflauen der Menschenrechtserzählung um die Jahrtausendwende befassen. Rosenberg stützt seine Studie auf Analysen lateinamerikanischer Literatur, Filme und visueller Kunst, und zwar aus einer dezidiert nicht-eurozentristischen Perspektive. Dem Menschenrechtsdiskurs weist Rosenberg gleichzeitig hegemoniale Ansprüche und kritisches Potential zu, so denn er künstlerisch, als affektive Formation, als aktive Gestaltung von Sprache zur Geltung gebracht wird:

28 Vgl. Kimberly Nance: *Can literature promote justice? Trauma narrative and social action in Latin American testimonio*. Nashville: Vanderbilt University Press 2006.

29 Vgl. Austin Sarat/Matthew Anderson u. a. (Hg.): *Law and the Humanities: An introduction*. New York: Cambridge University Press 2010.

30 Vgl. u. a. Thomas Risse/Tanja A. Börzel u. a.: Governance in Areas of Limited Statehood: Conceptual Clarifications and Major Contributions of the Handbook. In: Dies. (Hg.): *The Oxford Handbook of Governance and Limited Statehood*. Oxford: University Press 2018, S. 3–25; vgl. Elizabeth Anker: *Fictions of Dignity: Embodying Human Rights in World Literature*. Ithaca: Cornell University Press 2012; vgl. Pramod Nayar: *Human Rights and Literature. Writing Rights*. New York: Palgrave Macmillan 2016.

31 Siehe beispielsweise Walter Mignolo/María Lugones u. a.: *Género y descolonialidad*. Buenos Aires: Del Signo 2008 und Walter Mignolo: Who Speaks for the «Human» in Human Rights. In: José-Manuel Barreto (Hg.): *Human rights from a third World perspective. Critique, history and international law*. Cambridge: Cambridge University Press 2013, S. 44–64.

Latin American cultural criticism has been divided between those defending the capacity of the state or the national form to effectively represent a sense of community and the arena for political change and those mourning or celebrating the historical closing of that possibility. A parallel debate has defined literary studies, as the displacement of literature from the self-assigned role of mediation in the constitution of national hegemonic culture (perhaps only determinant from the viewpoint of literary scholarship) has been repeatedly theorized as well as both feared (as literature has been equated to critical consciousness) and welcome (as literature's displacement would give way to voices misrepresented, coopted by, or unregistered within the archive of lettered culture). [...] Indeed, what are now considered the classics of Latin American narrative and essay did bear witness to the promises, but primarily to the shortcomings, of the Latin American state to create and represent a sense of national community. [...] By building its own authority through discourse, literature cannot but bear witness to the formation of political subjects and also to the fact that this subjection never yields the expected results that would satisfy the demand of hegemonic closure.³²

Indem die vorliegende Studie auf die literarischen Verfahren zur Schärfung des Rechtsbewusstseins, insbesondere des Geschlechterbewusstseins, innerhalb des interdisziplinären Diskurses über Menschenrechte fokussiert, knüpft dieser Zugang an eine vielseitige akademische Tradition an, in der die Sphären des Rechts und der Literatur miteinander verflochten wurden. Rosenbergs Studie bekräftigt dabei die Grundannahme, dass Literatur als theoretische Matrix einer progressiven Entwicklung des Menschenrechtsdiskurses dienen *kann*. Ich gehe in dieser Studie noch einen Schritt weiter: Literarische Texte haben nicht nur das Potential, auf die Entwicklung des Menschenrechtsdiskurses Einfluss zu nehmen. Die Ergebnisse ihrer interdisziplinären Bearbeitung können im Hinblick auf den Straftatbestand des Feminizids auch für die konkrete juristische Analyse fruchtbar gemacht werden.

Dabei geht es mir nicht in erster Linie um den Interventionsanspruch der Literatur, und dezidiert nicht darum, der Analyse literarischer Texte eine Wirkmacht in Bezug auf die rechtspraktische Behandlung von Fällen zu attestieren. Der Interventionsbegriff, der immer stärker in den geisteswissenschaftlichen Fokus rückt,³³ ist zwar insofern für diese Studie von Relevanz, als dass die Straflosigkeit geschlechtsbezogener Gewalt auf Dauer nur so lange absolut bleiben kann, wie sie verschwiegen, vertuscht und aus dem öffentlichen Diskurs herausgehalten wird. Die drei Romane, die Gegenstand dieser Studie sind, stellen eine Öffentlichkeit her

32 Fernando Rosenberg: *After Human Rights: Literature, Visual Arts, and Film in Latin America, 1990–2010*. Pittsburgh: University of Pittsburgh Press 2016, S. 30–31.

33 Zu nennen sei hier exemplarisch der Sonderforschungsbereich 1512 «Intervenierende Künste» der Freien Universität Berlin, der sich in verschiedenen Teilprojekten mit der öffentlichen Wirkung künstlerischer Interventionspraktiken beschäftigt.

und haben in dieser Hinsicht intervenierenden Charakter. Ich beziehe mich dabei jedoch nicht auf den öffentlichen Druck, den ihre Rezeption möglicherweise erzeugt hat,³⁴ sondern auf ganz konkrete juristische Konstellationen und die Analyse der erzählerischen Verfahren, die sowohl das Sprechen über geschlechtsbezogene Gewalt in unterschiedlichen fachlichen Kontexten als auch die interdisziplinäre Entwicklung völkerrechtlicher Normen und die Wissenschaftspraxis in Lehre und Forschung bereichern können.

Denn wie bereits angedeutet, gestaltet sich der juristische Nachweis des Feminizids schwierig, da der Tatbestand insbesondere das geschlechtsspezifische Motiv des Täters beschreibt, dieses mit herkömmlichen rechtlichen Mitteln indes kaum zu erfassen ist. Nur die Fokussierung auf den Täter und sein Tatmotiv, auf den Tatkontext, auf die Umstände und Vorgeschichten und Erfahrungen, die die Tat begünstigt haben, tragen dazu bei, das subjektive Element nachzuweisen, und dieses Element muss intersubjektiv nachvollziehbar bewiesen werden. Das gesamte Umfeld des Täters und der Tat muss untersucht werden, und zwar aus verschiedenen Blickwinkeln und Perspektiven. Die misogynen Beweggründe eines Täters müssen versprachlicht werden. Dies setzt, gesprochen mit Ana Carcedo, voraus, dass die jeweiligen Kontexte des Feminizids, die die konkrete Ausführung des Verbrechens ermöglichen, als Grundlage für die Strafverfolgung untersucht werden.

So stellt sich die Frage, inwieweit Literatur komplementär zur Justiz zu lesen ist, ob – und wenn ja, wie – der erkenntnistheoretische Ansatz der Literaturanalyse für die juristische Lehre und Forschung in Bezug auf Feminizid von Nutzen sein kann. Anders gefragt: Welche Konsequenzen lassen sich aus der literarischen Analyse für die Rechtswissenschaft und die konkrete Rechtsprechung ziehen? Wie macht die Literatur auf ein bestehendes Rechtsvakuum und die ubiquitäre Strafflosigkeit aufmerksam? Und wie weisen literarische Texte auf das Versagen bestehender Gesetze hin und prangern Versäumnisse bei der Strafverfolgung an? Erkenntnisleitende These ist dabei, dass die sprachlichen Verfahren literarischer

34 In der Interdisziplin «Recht und Literatur» werden oftmals bevorzugt Texte behandelt, die einen expliziten Anspruch des Verurteilens haben. Einschlägiges Beispiel für einen solchen Text ist Émile Zolas «J'accuse ... !», den Zola im Januar 1898 als offenen Brief an den damaligen Präsidenten der Französischen Republik, Félix Faure verfasste und so der sogenannten Dreyfus-Affäre eine neue Richtung gab. Der Artikel führte nicht direkt zu einer Revision des Urteils gegen Dreyfus, wohl aber zu einer Spaltung der französischen Gesellschaft. Für eine Analyse aus literaturwissenschaftlicher Perspektive vgl. Susan Rubin Suleiman: *The Literary Significance of the Dreyfus Affair*. In: Dies.: *The Dreyfus Affair: Art, Truth, and Justice*. Berkeley: University of California Press 1987, S. 117–139. Für eine rechtswissenschaftliche Untersuchung vgl. Robert Michaelis: *Der Prozess Dreyfus: eine juristische Studie*. Hamburg: Kriminalistik Verlag 1963 (Kriminologische Schriftenreihe der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft, B. 9).

Texte Verbrechen geschlechtsspezifischer Gewalt auf eine Art und Weise reflektieren, die wesentlich über juristische Paradigmen hinausgeht.

Um diese Fragen bearbeiten zu können, ist die durch die literarischen Texte erzeugte Realität als Produkt der Transferenzen zwischen Recht und Literatur anzusehen. Rückschlüsse auf die Vereinbarkeit beider Zugriffe und ihre Auswirkungen auf die Wahrnehmung geschlechtsspezifischer Gewalt können nur so gezogen werden. Der interdisziplinäre Zugang der Studie ist dabei ein methodisch offener: Weder wird hier unidirektional auf Spuren des Rechts in der Literatur oder vice versa geblickt, noch sollen Analyseverfahren der einen Disziplin auf die andere übertragen werden. Vielmehr wird es darum gehen, die Verflechtungen beider Sphären und ihrer jeweiligen Äußerungsakte in ihren spezifischen Kontexten zu beleuchten und so Potentiale, aber auch Grenzen abzuleiten, die sich aus der gemeinsamen Betrachtung beider Zusammenhänge ergeben. Und so fragt die Studie auch nach narrativen Überschneidungen und den Schlüssen, die aus einer solchen Analyse für die soziale Realität und die Produktion neuen Wissens gezogen werden können.

Ein zentraler Aspekt, der sich durch die Textauswahl und den thematischen Rahmen ergibt und den Zugriff dieser Studie maßgeblich mitbedingt, ist die intersektionale Marginalisierung. Intersektionalität ist ein Konzept, das die Überschneidung verschiedener Unterdrückungssysteme kennzeichnet, wodurch die Marginalisierung eine jeweils einzigartige Mehrfachqualität erhält. Der Begriff Intersektionalität wurde in den 1980er Jahren von der afroamerikanischen Juristin Kimberlé Crenshaw geprägt, um das Wechselverhältnis von Diskriminierungsmechanismen zu beschreiben.³⁵ Ursprünglich auf die zentralen Kategorien *race*, *class* und *gender* bezogen, wird der Begriff heute im weiteren Sinne für jegliche miteinander verwobenen Formen struktureller Diskriminierung verwendet und mit postkolonialen Ansätzen enggeführt. Als Juristin hat Crenshaw nicht nur ein sozialwissenschaftliches Analyseinstrument für die verschiedenen, bisweilen unsichtbaren Diskriminierungen geschaffen, sondern auch einen Begriff, in dem Subjektpositionen Betroffener artikuliert werden können, um diese auch im legalen Rahmen erfahrbar zu machen und Verantwortlichkeiten identifizieren zu können.³⁶ Im *Campo Algodonero*-Urteil hatte der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof Fragen der vielfältigen Diskriminierung und Verletzlichkeit nicht berücksichtigt –

35 Kimberlé Crenshaw: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine. In: *The University of Chicago Legal Forum* Bd. 1 (1989), S. 139–167.

36 Vgl. Ilse Lenz: Intersektionalität: Zum Wechselverhältnis von Geschlecht und sozialer Ungleichheit. In: Ruth Becker/Renate Kortendiek (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*. Wiesbaden: VS Verlag 2010, S. 158–165.

und das, obwohl internationale Menschenrechtsorganisationen Intersektionalität bereits seit den 1990er Jahren als einen zentralen Ansatz zum Verständnis und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt thematisieren.³⁷ Intersektionalität ist somit eines der Schlüsselkonzepte, das sowohl in literarischen Texten als auch implizit in den drei Feminizidgesetzen Chiles, Kolumbiens und Mexiko auftaucht.

Und so ergibt sich die Auswahl der geographischen Schwerpunktländer und -texte dieser Arbeit einerseits durch die strafrechtliche Normierung in Bezug auf Feminizid: Alle drei Gesetzgebungen bieten Stoff für eine transdisziplinäre Analyse, die in den Feminizidgesetzen anderer Länder nicht auf dieselbe Weise gegeben ist – eben weil sie Aspekte intersektionaler Diskriminierung durchaus in den Blick nehmen. Die Bezugnahmen auf außerliterarische faktische Verbrechen in den drei Romanen, die mehr oder weniger konkret in diese Gesetzgebungen eingebunden worden sind, ergeben dabei spezifische Konstellationen, die in der zeitgenössischen lateinamerikanischen Literatur einzigartig sind. Andererseits resultiert die Auswahl ganz maßgeblich aus den literarischen Verfahren der drei Texte, die in ihrer nachkolonialen Verortung allesamt Erzählverfahren der europäischen Moderne radikalisierten und jeweils neu konfigurieren: in *Racimo* durch Verfahren der Fragmentierung und Verfremdung, in *Los divinos* durch Fokalisierungen im Dazwischen und in *Temporada de huracanes* durch Hyperrealismus und Polyphonie.

Die Struktur der Studie folgt dabei sowohl einer historischen Chronologie von den 1990er Jahren bis in die Gegenwart als auch der einer Bewegung von zwei konkreten Fällen hin zu einer Makrostruktur, welche die Omnipräsenz des Phänomens zum zentralen Gegenstand der Erzählung erhebt. Die juristischen Rahmenbedingungen sind drei verschiedene: Die Gerichtsverhandlung zum Fall, der in *Racimo* aufgegriffen wird, endete zwar mit einer Verurteilung des Täters, jedoch erfolgte diese noch nicht auf Grundlage eines Gesetzes, das geschlechtsspezifische Komponenten berücksichtigt hätte. Es wird sich ganz im Gegenteil zeigen, dass das Urteil diese dezidiert ausklammert. *Los divinos* hingegen ist vor dem Hintergrund aktueller Feminizidgesetzgebung zu lesen, die Verurteilung des faktischen Täters ist jedoch als Ausnahme anzusehen. *Temporada de huracanes* ist auch vor der Folie der Feminizidgesetze zu interpretieren, es kommt jedoch aufgrund der bereits erwähnten Strafflosigkeit trotz vorhandener Instrumente weder im Roman noch in seinem außerliterarischen Bezugsrahmen zu einer effektiven juristischen Ahndung des Verbrechens.

Im Laufe der Analysen wird zu zeigen sein, dass der juristische Apparat zwar Instrumente zur Verfolgung feminizidaler Gewalt anbietet, die Diskrepanz zwischen den Rahmenbedingungen und der Rechtsrealität jedoch drastisch ist. Feh-

37 Vgl. María Camila Correa Flórez/Elena von Ohlen: Femicide [im Druck].

lende geschlechtsperspektivische Bildung und mangelndes Verständnis für die Spezifika dieser Gewalt seitens derjenigen, die für die Strafverfolgung zuständig sind, intensivieren diesen Kontrast. Literarische Texte, die sich dieser Problemstellung annehmen, sind in der Lage, vielfältige Perspektiven zu vermitteln und diese dank ihrer Verflechtungen mit den juristischen Verhältnissen und Praktiken aktiv in das Diskursgeschehen um feminizidale Gewalt einzubringen. Dabei geht es weniger um die Frage, ob die drei Romane im Spannungsfeld der Debatte um engagierte Literatur im Sinne Adornos³⁸ zu verorten sind, sondern ganz dezidiert um den epistemologischen Anspruch, der den drei Texten gemein ist: die Vermittlung einer bestimmten Haltung, die für die interdisziplinäre Forschung fruchtbar gemacht werden kann. Hierbei steht stets, mit Szondi gesprochen, das philologische Erkenntnisinteresse³⁹ im Vordergrund, wobei dieser Horizont durch die Einbettung in juristische Konstellationen zugleich eine weitere Dimension erhält. Und so eröffnet ein Roman die vorliegende Studie, der sich auf die Spuren eines historischen Verbrechens begibt, das es vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Debatte um Feminizid neu zu deuten gilt.

38 Theodor W. Adorno: Engagement. In: Ders.: *Noten zur Literatur III. Gesammelte Schriften Band 11*. Hg. Rolf Tiedemann. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2007 [1974], S. 409–430.

39 Peter Szondi: Über philologische Erkenntnis. In: Ders.: *Schriften I*. Hg. Jean Bollack. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1978, S. 263–286.